



Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

22. Februar 2021

Seite 1 von 2

- Elektronische Post -

HSPV NRW  
LAFP NRW  
PP Aachen  
PP Bielefeld  
PP Bonn  
PP Dortmund  
PP Duisburg  
PP Düsseldorf  
PP Gelsenkirchen  
PP Hagen  
PP Köln  
PP Münster

Aktenzeichen  
(bei Antwort bitte angeben)  
404 - 27.11

ORRin Härdle  
Telefon 0211 871-1961  
Telefax 0211 871-161961  
martha.haerdle@im.nrw.de

nachrichtlich:  
PHPR

### **Ausbildung LA II Polizeivollzugsdienst**

#### **Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Laufbahnabschnitt II Bachelor (VAPPol II)**

Gemäß § 12 Absatz 2 Satz 2 VAPPol II haben Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter den Nachweis der körperlichen Leistungsfähigkeit bis zum Ablauf des 30. Monats nach Beginn des ersten Studienjahres zu erbringen. Wird der Nachweis nicht innerhalb dieser Frist erbracht, endet das Beamtenverhältnis gemäß § 12 Absatz 3 VAPPol II kraft Gesetzes.

Aufgrund der Corona-Pandemie fand der Trainingsbetrieb im LAFP NRW seit dem 16.03.2020 nur eingeschränkt statt. Als Folge dessen und wegen der weitgehend geschlossenen öffentlichen Sportanlagen konnten sich die Studierenden insbesondere der Einstellungsjahrgänge 2018, 2019 und 2020 auf den Hindernisparcours und die Rettungsübungen nur eingeschränkt vorbereiten. Im August 2020 wurde daher die Frist zur Erbringung des Nachweises mit der Fünften Verordnung zu Änderung des VAPPol II bereits von ursprünglich zwei Jahren auf 30 Monate verlängert.

Dienstgebäude:  
Friedrichstr. 62-80  
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:  
Fürstenwall 129  
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@im.nrw.de  
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,  
836, U71, U72, U73, U83  
Haltestelle: Kirchplatz



Da die Trainingsmöglichkeiten weiterhin eingeschränkt sind, wird die Frist zur Erbringung des Nachweises der körperlichen Leistungsfähigkeit aus § 12 Absatz 2 Satz 2 VAPPol II für die Einstellungsjahrgänge 2018 bis 2020 um ein weiteres halbes Jahr auf insgesamt 36 Monate zu verlängert. Die erforderliche Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Laufbahnabschnitt II Bachelor wird am 26.02.2021 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW veröffentlicht werden und am 28.02.2021 in Kraft treten.

Dem § 12 Absatz 2 VAPPol II wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:  
*„Abweichend von Satz 2 ist für Studierende der Einstellungsjahrgänge 2018 bis 2020 der Nachweis der körperlichen Leistungsfähigkeit gemäß Studienordnung bis zum Ablauf des 36. Monats nach Beginn des ersten Studienjahres zu erbringen.“*

Ich bitte um Beachtung der geänderten Rechtslage.

Im Auftrag  
gez. Fahrwinkel-Istel